

# Vergleichsabschluss mit Risiken-Auswirkungen auf das Mängel-Aval

**OLG Nürnberg, IBRRS 2022, 2821**

Rechtsanwalt/Wirtschaftsmediator/Baumediator (Hochschule Wismar) *Torsten Steinwachs*, geschäftsführender Gesellschafter der BMS, Frankfurt a.M./Hamburg/Erfurt/Freising

Das OLG Nürnberg hat mit dieser aktuellen Entscheidung aufgezeigt, dass die Bauvertragsparteien beim Abschluss eines Vergleiches **äußerste Sorgfalt** anwenden müssen.

## Sachverhalt

Die Bauvertragsparteien haben während einer Besprechung auf der Baustelle vereinbart, dass der Auftraggeber (AG) dem Auftragnehmer (AN) noch 18 t€ überweist und „mit dieser Zahlung alle gegenseitigen Forderungen bis zum heutigen Tage abgegolten sind.“

Es kam wie es kommen musste: Nach Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung stellten sich **massive Mängel** ein, die der AG vom AN abgestellt verlangte.

## Entscheidung des OLG Nürnberg

Mit dieser Vergleichsformulierung sind sämtliche Ansprüche des AG gegenüber dem AN abgegolten. **Somit gerade auch die Mängelbeseitigungsansprüche des AG gegenüber dem AN !**

**Das Risiko unentdeckter Schäden oder unentdeckter Folgen ist der wechselseitigen Abgeltung von Ansprüchen immanent. (LS)**

### **Auswirkungen auf das Mängel-Aval**

Als **akzessorisches Sicherungsrecht** kann der AG auch nicht seine Mängelansprüche gegenüber dem Mängel-Bürgen geltend machen. Diese sind mit dem Vergleichsabschluss endgültig abgegolten.

Dass das der AG gar nicht beabsichtigte, spielt im Endergebnis keine Rolle.